Übertragung des Hausrechts gemäß § 17 Abs. 10 Satz 2 Landeshochschulgesetz Baden-Württemberg (LHG)

Das Hausrecht zur Herstellung und Wahrung eines ordnungsgemäßen und ungestörten Betriebs in den Einrichtungen der Universität wird gemäß § 17 Abs. 10 LHG vom Rektor ausgeübt.

Nach § 17 Abs. 10 Satz 2 LHG kann dieses Recht auf andere Mitglieder der Universität übertragen werden. Auf Grundlage des Gesetzeswortlauts, nach dem die Übertragung durch den Rektor vorzunehmen ist, wird künftig davon abgesehen, entsprechende Regelungen in Verwaltungs- und Benutzungsordnungen oder andere Satzungen der Universität aufzunehmen.

Anstelle dessen wird das Hausrecht hiermit auf die jeweiligen Einrichtungsleiter übertragen. Dieses Recht ist mit der Übernahme des entsprechenden Amtes verbunden und erlischt mit dessen Ende oder durch Widerruf. Die Einrichtungsleiter sind damit dazu ermächtigt, in/auf den ihrem Verantwortungsbereich zugeordneten Räumlichkeiten/Flächen der Universität in eigener Entscheidung Maßnahmen zur Beseitigung von Störungen des geordneten Einrichtungsbetriebs oder des Hausfriedens zu treffen. Sie können bei Bedarf einrichtungsinterne Hausordnungen zu erlassen.

Ausgenommen hiervon ist die Verhängung von Hausverboten, die über eine Dauer von 7 Tagen hinausgehen. In Fällen, in denen eine solche Maßnahme geboten erscheint, ist die Zentrale Universitätsverwaltung /Dezernat für Recht und Gremien zu beteiligen.

gez. Prof. Dr. Bernhard Eitel Rektor